Art. 71 Änderung des Verwendungszwecks; Aufhebung der Zweckbestimmung

[1]Soweit eine Änderung des Verwendungszwecks oder die Aufhebung der Zweckbestimmung zulässig ist, beschließt hierüber der Bezirkstag. [2]Der Beschluß bedarf der Genehmigung.